

| | | |
|------------|---|----------|
| I | Allgemeines | 2 |
| § 1 | Name und Sitz des Zeicheninhabers | 2 |
| § 2 | Zeichenbenutzer | 2 |
| § 3 | Aussage des Zeichens | 2 |
| II | Rechte und Pflichten des Zeichenbenutzers | 2 |
| § 4 | Nutzungsbedingungen | 2 |
| § 5 | Einräumung des Rechts zur Zeichenbenutzung | 3 |
| § 6 | Form, Farbe und Größe des Zeichens | 3 |
| § 7 | Verantwortlichkeit | 3 |
| III | Überwachung | 3 |
| § 8 | Überwachung der Zeichenführung | 3 |
| § 9 | Verfolgung von Zeichenverletzungen | 3 |
| IV | Verlust und Entzug des Rechts auf Zeichenbenutzung | 3 |
| § 10 | Entzug des Rechts auf Zeichenbenutzung | 3 |
| § 11 | Wiederverleihung | 4 |
| § 12 | Verlust des Rechts auf Zeichenbenutzung | 4 |
| V | Änderungen | 4 |
| § 13 | Änderungen in der Zeichensatzung | 4 |

Diese Zeichensatzung ist in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil des Zertifizierungssystems der IQ-ZERT. Alle durch die IQ-ZERT zertifizierten Personen erkennen diese Satzung mit dem Erhalt ihres Zertifikats an.

I Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Zeicheninhabers

Die IQ-ZERT, Personenzertifizierungsstelle mit Sitz in Sankt Augustin ist Inhaberin des nachstehenden Zertifizierungszeichens (im folgenden "Zeichen" genannt):



§ 2 Zeichenbenutzer

Zeichenbenutzer sind diejenigen Personen, die durch die IQ-ZERT zertifiziert wurden und mit dem Erhalt ihres Zertifikats auch das Recht zur Benutzung des Zeichens erhielten.

§ 3 Aussage des Zeichens

Die Benutzung des Zeichens macht deutlich, dass der Zeichenbenutzer nach dem Zertifizierungssystem der IQ-ZERT zertifiziert ist und die seiner Zertifizierung zu Grunde liegende Anforderungen erfüllt.

II Rechte und Pflichten des Zeichenbenutzers

§ 4 Nutzungsbedingungen

Das Zeichen ist nach den in § 1 aufgeführten Vorlagen nutzbar:

- ① als Logo
- ② als Schriftzug
- ③ als Text

Der Zeichenbenutzer fügt dem Zeichen in lesbarer Schrift die Angabe des Zertifizierungsbereiches hinzu („Zertifizierter Sachverständiger Bereich XX, Teilgebiet XX“). Gewünscht wird auch, dass das Zertifizierungsdatum sowie die Zertifizierungs-Nr./Sachverständigen-Nr. erwähnt werden.

Die Nutzung des Logos im oberen Bereich einer Titelseite ist nicht erlaubt, um eine Verwechslung des Absenders auszuschließen. Vor Verwendung des Zeichens ist eine Gestaltungsvorlage zur Freigabe bei der IQ-ZERT einzureichen.

§ 5 Einräumung des Rechts zur Zeichenbenutzung

Die IQ-ZERT gestattet dem Zeichenbenutzer nach Maßgabe der Bestimmungen des Zertifizierungssystems die Benutzung des Zeichens.

Der Zeichenbenutzer stellt sicher, dass die Benutzung des Zeichens in der Werbung, in Katalogen, auf Briefbögen oder bei sonstigen Maßnahmen im Rahmen dieser Zeichensatzung erfolgt.

§ 6 Form, Farbe und Größe des Zeichens

Das Zeichen darf nur benutzt werden in der in § 1 dieser Satzung bezeichneten Formen (Vorlagen 1-3).

- Das Zeichen muss leicht lesbar und deutlich sichtbar sein.
- Das Zeichen darf auch in schwarz-weißer Abbildung benutzt werden.

§ 7 Verantwortlichkeit

Für die Benutzung des Zeichens, insbesondere im Rahmen der Werbung, ist der Zeichenbenutzer allein verantwortlich.

III Überwachung

§ 8 Überwachung der Zeichenführung

Die IQ-ZERT überwacht die satzungsgemäße Benutzung des Zeichens durch die Zeichenbenutzer, denen sie aufgrund ihrer Zertifizierung die Benutzung des Zeichens gestattet hat.

§ 9 Verfolgung von Zeichenverletzungen

Erfolgt im Falle einer nicht rechtmäßigen Benutzung des Zeichens eine Abmahnung, so ist der Zeichenbenutzer verpflichtet, unverzüglich die nicht rechtmäßige Benutzung zu unterlassen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die IQ-ZERT auf dem ordentlichen Rechtsweg das Unterlassen der Zeichenführung durchsetzen.

Der verantwortliche Zeichenbenutzer hat im Fall einer Zeichenverletzung die Kosten zu tragen, die der IQ-ZERT durch Maßnahmen zum Schutz ihres Zeichens entstehen.

IV Verlust und Entzug des Rechts auf Zeichenbenutzung

§ 10 Entzug des Rechts auf Zeichenbenutzung

Aus wichtigem Grund kann dem Zeichenbenutzer von der IQ-ZERT das Recht zur Zeichenbenutzung befristet entzogen werden.

Die Befristung darf höchstens ein Jahr betragen. Der befristete Entzug kann unter Auflagen der IQ-ZERT gestellt werden.

§ 11 Wiederverleihung

Der Zeichenbenutzer erhält die vollen Rechte der Zeichenbenutzung erneut eingeräumt nach Ablauf der gesetzten Frist. War der Entzug unter einer Auflage erfolgt, muss der Zeichenbenutzer die Erfüllung der Auflage der IQ-ZERT nachweisen. Die IQ-ZERT entscheidet danach, ob der Entzug erneut befristet ausgesprochen wird, der Entzug aufgehoben wird oder das Recht auf Zeichenbenutzung endgültig entzogen wird.

Für Schäden, die dem Zeichenbenutzer mittelbar oder unmittelbar durch den Entzug des Benutzungsrechts entstehen, haftet die IQ-ZERT, deren Organe oder Beauftragte nicht.

§ 12 Verlust des Rechts auf Zeichenbenutzung

Erlischt die Gültigkeit eines Kompetenzzertifikats nach Ablauf seiner Geltungsdauer verliert der Zeichenbenutzer mit dem Ablauf der Geltungsdauer das Recht auf die Zeichenführung.

Wird das Kompetenzzertifikat aus wichtigem Grund befristet oder endgültig entzogen so verliert der Zeichenbenutzer mit sofortiger Wirkung das Recht auf die Zeichenführung.

V Änderungen

§ 13 Änderungen in der Zeichensatzung

Änderungen in der Zeichensatzung der IQ-ZERT können nur durch die Geschäftsführung der IQ-ZERT vorgenommen werden.

Die IQ-ZERT informiert den Zeichenbenutzer unverzüglich auf der Homepage über Änderungen in der Zeichensatzung.